

pflichtet werden, den betroffenen Werken eine Verlängerung des Schutzes zuzugestehen; zu unbegrenztem Schutz sind sie keinesfalls verpflichtet.

b. In Österreich-Ungarn und in der Schweiz, die beide — gleich dem Deutschen Reich — nur dreißigjährige Schutzfrist haben, kommt eine solche Verlängerung überhaupt nicht in Frage.

c. In der Schweiz insbesondere hört der Schutz von Wagners Werken bereits am 13. Februar 1913 auf, da dort die dreißigjährige Schutzfrist vom Todestage an berechnet wird.

Es ist also sicher, daß keine deutsche Gesetzesnovelle, sie mag ausfallen, wie sie will, Parsifal-Aufführungen in der Schweiz vom 13. Februar 1913 an, in Österreich-Ungarn vom 1. Januar 1914 an verhindern kann, und sehr unwahrscheinlich, ob ein unbegrenzter Schutz dies für die anderen Länder der Berner Übereinkunft bewirken kann. Nur eine rechtzeitige Verlängerung des Aufführungsschutzes überhaupt vermöchte das. Diese ist aber vom Reichstag sowohl bei Beratung des Gesetzes vom 19. Juni 1901 als der Novelle vom 22. Mai 1910 abgelehnt worden, hat also wenig Aussichten.

Läßt sich aber auch in den anderen Ländern der Berner Übereinkunft, namentlich in Frankreich und Belgien, eine Verlängerung des Parsifalschutzes nicht erreichen, so würde das erstrebte Ausnahmegesetz nur die Wirkung haben, daß rings um die deutschen Grenzen das geschehen dürfte, was im Deutschen Reiche nur in Bayreuth erlaubt sein soll: bei aller Sympathie für Wagner und sein großes Werk ein undurchführbar erscheinender Gedanke. Dazu kommt noch, daß ein solches Gesetz nur dann möglich sein würde, wenn es zugleich Sicherheitsbestimmungen für seine Durchführung enthielte, im Falle Parsifal also Sicherheiten für Erhaltung des Bayreuther Theaters auf unbegrenzte Zeit.

7. Neuere Urheber-Gesetze des Auslandes. Der Ausschuß hörte Referate über das dänische Gesetz von 1912, das englische von 1911, das russische von 1911, das chinesische von 1910 und das in Vorbereitung befindliche holländische. Im allgemeinen fand der Ausschuß keine Vorzüge jener ausländischen Gesetze vor dem deutschen. Indessen verdienen doch einige Besonderheiten Erwähnung: im russischen Gesetz der 50 jährige Schutz der Erstlings-Ausgaben und der 18stündige Schutz der telegraphischen und telephonischen Nachrichten in Zeitungen; im chinesischen Gesetz der 30jährige Schutz der Erstlings-Ausgaben und die Anerkennung des Besteller-Rechtes; im Entwurf des holländischen Gesetzes ebenfalls das Besteller-Recht.

Der Ausschuß für Urheber- und Verlagsrecht.

Robert Voigtländer
Vorsitzender.

Fritz Schwarz
Schriftführer.

«Der Buchhandel im Warenhause.»

Wenn sich jemand in eigener Sache zum Kritiker aufwirft, so kann es nicht überraschen, daß er die Dinge in eine Beleuchtung rückt, in der sie so erscheinen, wie er wünscht, daß man sie sehen soll. Handelt es sich nun gar darum, den Warenhäusern und dem, was ihnen der Buchhandel angeblich zu verdanken hat, ein Loblied zu singen, so wird man zu einer ganz besonderen »Aufmachung« greifen müssen, um für diese Mache Verständnis zu finden, und sich ein auserwähltes Publikum dazu einladen, das mit verständnisvollem Schmunzeln anhört, was aus seinen Reihen heraus eigentlich alles für Kultur und Fortschritt geleistet wird. Welches Publikum aber wäre wohl für einen derartigen Zweck geeigneter als die Mitglieder des »Verbandes Deutscher Waren- und Kaufhäuser«, und welche Stelle zweckmäßiger zu ihrer Glorifizierung als

dessen offizielles Verbandsorgan, die in Berlin erscheinende »Zeitschrift für Waren- und Kaufhäuser«? Hier, wo alles, was zum Bau gehört, sich zusammenfindet, zu singen und lobpreisen die einzig seligmachende Wahrheit von der wirtschaftlichen und kulturellen Notwendigkeit der Warenhäuser, ist denn auch erstmalig von einem »Spezialberichterstatler« auf ihre Wichtigkeit für den deutschen Buchhandel hingewiesen und die Forderung einer Interessentenvertretung im Börsenverein der Deutschen Buchhändler erhoben worden. Auf anderthalb Spalten wird in diesem Artikel versucht, ein Bild der Entwicklung der Warenhäuser und ihrer ständig wachsenden Bedeutung für den Buchhandel zu geben, den Übergang von dem Verkauf zur Eigenproduktion zu schildern und den Anspruch auf Sitz und Stimme im Börsenverein mit dem Hinweis zu begründen, daß sich »die Leitungen verschiedener Buchabteilungen entschlossen haben, unter großem Kostenaufwand die besten Werke der Literatur aus vornehmsten Verlagen in Restauflagen und Remittenden aufzukaufen«. »Dadurch«, heißt es weiter, »hat man eine Art bibliophiles Antiquariat gestaltet, das in seiner Vornehmheit einzig dasteht und selbst den elegantesten Bücherkäufer in die Buchabteilung des Warenhauses zieht. Anerkennenswert und zugleich hochinteressant ist es zu beobachten, wie nach und nach selbst der verwöhnteste Bibliophile Kunde des Warenhauses geworden ist, ohne jedes Vorurteil, ohne den geringsten Skrupel.« In diesem blühenden, an die schönsten orientalischen Muster erinnernden Stil ist der ganze Artikel geschrieben, dessen Verfasser offenbar keine Ahnung davon hat, daß er in jedem Satze unfreiwillig bestätigt, daß die Warenhäuser trotz aller Entwicklung, die sie durchgemacht haben, auch heute noch nicht vom Ramsch loskommen. Was vor ca. dreißig Jahren bei Wertheim im Norden die Gratissammel — 5 statt 4 für 10 S. — bewirkt hat, soll heute durch das »Remittendeneemplar« erreicht werden.

In einzelnen Fällen mag die Konkurrenz der Warenhäuser besonders in bezug auf die Kontrolle der Preise für die Konsumenten von Nutzen gewesen sein, insofern sie eine Art Gegengewicht zur Willkür einzelner Detaillisten schuf, die den Gewinn ganz nach Belieben, ohne jede Rücksicht auf die Konjunktur des Marktes festsetzten. Einer solchen Kontrolle bedarf es im Buchhandel nicht, da die Festsetzung des Ladenpreises nicht vom Sortimentier, sondern vom Verleger abhängig ist, der allein den Verkaufspreis bestimmt, an den sich der Sortimentier unter allen Umständen zu halten hat. Wenn es nun schließlich auch nicht gleichgültig ist, ob jemand nebenbei noch mit Band, Zwirn und Streichhölzchen oder ausschließlich mit geistiger Ware handelt, so hätte man doch dem Eindringen der Warenhäuser in den Buchhandel weniger Widerstand entgegenzusetzen, wenn ihrerseits eine Geneigtheit bestanden hätte, nicht nur die Vorteile, die der Buchhandel bietet, sondern auch die Pflichten, die er auferlegt, mit zu übernehmen. Statt dessen geht die Tendenz der Warenhäuser dahin, alle Waren-gattungen, die sich zum Massenvertrieb eignen, aufzunehmen, dagegen grundsätzlich Artikel, die für kleinere Interessentengruppen berechnet sind und somit keinen oder nur geringen Nutzen abwerfen, auszuschließen. Ein Individualisieren kennen die Warenhäuser nicht, höchstens ein Zuschneiden einzelner Artikel für die verschiedenen Klassen des kaufenden Publikums. So suchen sie auch im Buchhandel die Rosinen aus dem Teig und schieben den Rest, mit dem sie nichts anzufangen wissen, dem Buchhandel zu. Von Büchern versteht ja das große Publikum meist noch weniger als von anderen Dingen, und namentlich »der kleine Mann« wendet sich mit Vorliebe auf dem Gebiete der Geschenkliteratur jenen Erscheinungen zu, die durch die Kunst des Buchbinders äußerlich etwas vorstellen. Ihr literarischer Wert ist ihm gleichgültig, und schwerlich wäre er auch in der Lage, ihn beurteilen zu können. Diesem Faktum tragen na-